

Staatsregierung, daß sie die Nichtaufnahme der Bauergutsbesitzer in unsern Verein nicht für eine Ausschließung ansehen werde. Auch hoffe ich, daß dieselbe, wenn sie uns Genehmigung gibt, unsern Verein allein zu constituiren, dies nicht als eine Begünstigung ansehen werde, sondern als eine Nothwendigkeit, die in den Verhältnissen liegt. Die hohe Staatsregierung hat sich in dieser ganzen Sache so unparteiisch, gründlich und billig für beide Classen von Grundbesitzern gezeigt, daß ich das feste Vertrauen hege, sie werde die Genehmigung zu unserm Vereine auch dann geben, wenn wir die Bauergutsbesitzer für jetzt auch nicht in denselben aufnehmen können.

D. Großmann: Daß die Ausdehnung des Creditvereins auf die bäuerlichen Grundstücke im Allgemeinen ganz eigenthümliche Schwierigkeiten mit sich führen, ist sowohl von der geehrten Deputation, als von mehreren geehrten Rednern vor mir anerkannt worden, und ich bescheide mich insofern gern, daß, da Gleichartigkeit der in den Creditverein aufzunehmenden Güter eine Hauptbedingung des Gelingens dieses Vereines sein muß, für den Augenblick von jener Aufnahme abgesehen werden soll. Allein daß die Stiftung eines ähnlichen Institutes für den bäuerlichen Grundbesitz, oder die Ausdehnung des ritterschaftlichen Creditvereines auf bäuerliche Grundstücke eintritt, wenn auch mit Modificationen erfolge, muß ich doch durchaus wünschen. Ich erkenne an dem ritterschaftlichen Creditverein als Perle und Krone, den Tilgungsfonds; das ist unstreitig die beste Idee, welche, von der Landrentenbank herüberverpflanzt, zu allgemeiner Nützlichkeit sich entwickeln soll. Allein diese Idee muß ich auch für den bäuerlichen Grundbesitz in Anspruch nehmen; denn ich glaube nicht nur, daß bei diesem das gleiche Bedürfnis, wie bei dem ritterschaftlichen Grundbesitz vorwaltet, sondern ich glaube, daß es dort noch größer ist. Die bäuerlichen Grundstücke können nicht in der Art große Ersparnisse machen, wie die Rittergüter, sie sind auch nicht im Stande, immer so pünktlich mit den Zahlungen einzuhalten, also sich allen Bedingungen zu unterwerfen, welche ein Creditverein fordert; aber man erwäge, daß der Zerstückelung der Güter, wenigstens meines Erachtens, auf keine wirksamere Weise entgegengearbeitet werden kann, als durch die Aufnahme des bäuerlichen Grundbesitzes in einen solchen Creditverein. Daß allerdings die ganz kleinen Nahrungen wohl schwerlich ohne bedeutende Unterstützung des Staates sich dazu eignen werden, das liegt wohl auf der Hand; denn sie könnten nur bis zur Höhe des halben Werthes ein Darlehn in Anspruch nehmen. Allein man weiß, sie bedürfen oft größerer Darlehne, sind ferner nicht im Stande, alle strenge Vorschriften pünktlich zu erfüllen, welche ein Creditverein voraussetzt; denn während bei dem größeren Gutsbesitzer allemal die andere nicht verpfändete Hälfte seines Gutes noch zum Unterhalte der ganzen Familie ausreicht, wird dies bei dem kleineren Grundbesitz nicht der Fall sein, und was soll dann mit ihm geschehen? Ich überlasse die Modification einer solchen Einrichtung ganz der Weisheit der hohen Staatsregierung und schließe mit der frohen Zuversicht, daß gewiß ihre väterliche Fürsorge auch in dieser Hinsicht das Beste des Allgemeinen ins Auge fassen werde. Was die Rede des Herrn Kam-

merherrn v. Thielau betrifft, so möchte ich ihm wohl zurufen: *Tantaene animis coelestibus irae?* Eine Widerlegung aber würde ihn an bittere Wahrheiten erinnern müssen. Allein eine Bemerkung kann ich mir doch nicht versagen, nämlich die, daß der Steuererlaß, den der Landmann genießt, durchaus nicht als ein Aequivalent anzusehen ist; denn es werden jetzt bei der allgemeinen neuen Besteuerung eine Menge bäuerliche Grundstücke um das 4 und 5 fache höher besteuert, die gar keine Entschädigung für den Verlust der niedern Besteuerung bekommen. Ich weiß auf einigen Dörfern Hufen von 78 Aekern, während eine Hufenanderwärts etwa höchstens 16 Acker hält.

v. Thielau: Was ich gesagt habe, beruht bloß auf Wahrheit, und nie werde ich mich scheuen, sie auszusprechen.

D. Großmann: Ich will über das, was Wahrheit ist, hier nicht umsonst Streit beginnen; allein ich kann dem Herrn Kammerherrn versichern, daß nur der Wunsch, nicht an bittere Wahrheiten erinnern zu müssen, mich hier schweigen läßt.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, daß die Discussion nunmehr geschlossen ist, ja ich glaubte, daß sie schon vorhin geschlossen wäre, da der Herr Referent zum Schluß gesprochen hatte. Die Deputation legt unter dem Hauptabschnitt IV ihres Gutachtens zweierlei vor: I. ein Gutachten, sodann einen Antrag. Das Gutachten ist enthalten auf der letzten Seite in den Worten: „daß die Einführung des Creditystems in Sachsen für den bäuerlichen Grundbesitz im Allgemeinen ebenfalls wünschenswerth erscheine, und daß daher die in drei Petitionen ausgedrückten Wünsche nach Errichtung bäuerlicher Creditvereine der hohen Staatsregierung zur weiteren Erwägung zu empfehlen sein dürften.“ — Und ich frage die Kammer: ob sie hierin ihrer Deputation beistimme? — Einstimmig Ja.

Referent v. Friesen: Ich habe schon erwähnt, daß der Schluß des Berichts nicht richtig gedruckt ist und daß der IV. Abschnitt mit den Worten schließt: „zu empfehlen sein dürften.“ Es heißt nun weiter: „und schließt endlich diesen Bericht in Beantwortung der im hohen Decrete S. 437 vorgelegten Frage, ob die Begründung eines Creditystems für den ländlichen, insbesondere ritterschaftlichen Grundbesitz in Sachsen nicht nur für wünschenswerth, sondern auch für unbedenklich zu erachten sei, mit dem Gutachten, daß die Begründung landwirthschaftlicher Creditinstitute in Sachsen unter den im besondern Theile des Berichts angegebenen Voraussetzungen allerdings für ebenso wünschenswerth als unbedenklich zu erachten sei, und mit dem Antrage: „daß die Genehmigung und Bestätigung sich in Sachsen schon gebildet habender Creditvereine der hohen Staatsregierung von der Ständeversammlung zu empfehlen sei, vorausgesetzt, daß dieselben in Ansehung ihrer Sicherheit und in rechtlicher Beziehung so organisirt seien, wie die Ständeversammlung es auf das vorliegende hohe Decret beantragt hat.“ Bei diesem letzten Antrage ist jedoch von der Deputation selbst gefühlt worden, daß er vielleicht dem Ermessen der hohen Staatsregierung vorgreifen dürfte. Der ganze Bericht der Deputation und die künftige ständische Schrift soll zwar nur ein Gutachten enthalten, welches die Regierung nicht bindet; indessen schien es der Deputation,